



## Verändertes Schadenrecht

Ein aktuelles BGH-Urteil erhöht das Klagerisiko für Werkstätten – die Würzburger Karosserie- und Schadenstage zeigten, was Betriebe wissen müssen.

### AKTUELLES

Seit Jahren beschäftigt die Stellantis-Partner die Vereinheitlichung von Prozessen und IT-Systemen ihres Herstellers. Aktuell kommt es besonders dick.

### SERVICE & TECHNIK

Neu sind elektronische 3D-Karosseriemesssysteme nicht. Aber der Druck, sie einzusetzen, wächst – etwa durch den Materialmix moderner Fahrzeuge.

### MANAGEMENT & HA

Kaum jemand kennt die Anforderungen von Autohäusern an Software so gut wie die Betriebe selbst. Manche entwickeln sie selbst – auch für Kol





Einer muss die Ecken ausfegen und dafür sorgen, dass Geldwäsche nirgendwo im Unternehmen anhaften kann – der Chef.

## GELDWÄSCHEPRÄVENTION IM AUTOHANDEL – TEIL 2

# Geldwäscheprävention ist definitiv Chefsache

Eine tragende Säule der Geldwäscheprävention im Autohaus ist das Risikomanagement. Es ist zwar aufwendig, alle Risiken zu analysieren und mit Sicherungsmaßnahmen zu belegen. Aber es lohnt sich.

Von RA Andreas Glotz, Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention

**D**as Geldwäschegesetz (GwG) dient in erster Linie der Prävention. Das heißt: Halte ich mich als Händler an die gesetzlich festgelegten Maßnahmen, schütze ich mich davor, von Geldwäschern missbraucht zu werden. Eine wesentliche Schutzmaßnahme ist das betriebsinterne Risikomanagement.

Eine Maßnahme im Rahmen dieses Risikomanagements ist unter anderem, einen Geldwäschebeauftragten zu ernennen. Manche Händler meinen, das könnte pro forma der gerade ausgelernte Auszubildende sein; ansonsten ginge alles wie gewohnt weiter. Das ist aber ein schwerwiegender Irrtum!

So heißt es in der gesetzlichen Vorgabe, dass für das Risikomanagement auch ein „verantwortliches Mitglied der Leitungsebene“ im Autohaus benannt wird. Damit wollen die Aufsichtsbehörden eine weitere Haftungs-

ebene erreichen. Denn einen Geldwäschebeauftragten für Versäumnisse im Betrieb in Haftung zu nehmen, nahezu ausgeschlossen. Für die Bußgelder werden immer das Autohaus und/oder der Geschäftsführer/Inhaber in Anspruch genommen.

### | Zuerst kommt die Risikoanalyse

Das gesetzlich geforderte Risikomanagement teilt sich in zwei Kernbereiche auf: die Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen. Die Behörden prüfen, ob die Anforderungen erfüllt wurden. Fehlen sie, werden Bußgelder verhängt.

Der Gesetzgeber verlangt die Risikoanalyse in Schriftform; unter Berücksichtigung der sogenannten „Nationalen Risikoanalyse Deutschland“. Die ist aber wer



## Pflichten nach dem GwG – Risikomanagement §§ 4-9 GwG

### 1. RISIKOANALYSE



### 2. INTERNE SICHERUNGSMASSNAHMEN § 6 GwG

- a. Interne Grundsätze
- b. Bestellung eines GwB und Stellvertreters
- c. Zuverlässigkeitsprüfung
- d. Mitarbeiterschulung
- e. Maßnahmenentwicklung
- f. Ggf. gruppenweite Verfahren
- g. Hinweisgeberschutz



INTERNE SICHERUNGSMASSNAHMEN  
-> geeignete Präventionsmaßnahmen ableiten

Quelle: Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention mbHA

kfz-betrieb

Das Risikomanagement ist eine wesentliche Säule im Rahmen der Geldwäscheprävention.

hilfreich, denn dort sind die individuellen Belange eines Automobilhandelsbetriebs nicht berücksichtigt. Die klassischen Risiken eines Handelsbetriebs betreffen folgende Bereiche:

- **Risikobereich Produkte:** Von den Präventionsmaßnahmen betroffen sind nur Fahrzeugan- und -verkauf, nicht der Werkstattbereich. Risiken können aber auch dort entstehen, etwa durch teure Reparaturen ausländischer Lkw (Motor, Getriebe etc.) und dubiose Überweisungswege.
- **Risikobereich Mitarbeiter:** Entstehen Präventionsfehler durch Mitarbeiter, die fachlich nicht unterwiesen sind und nicht über entsprechende Arbeitsanweisungen verfügen, hat der Betrieb ein nachvollziehbares hohes Risiko.
- **Risikobereich Struktur:** Hat ein Betrieb nur einen Standort, hat er aufgrund der kurzen Informationswege ein niedrigeres Risiko als ein Unternehmen, das mehrere Filialen betreibt. Denn dieses muss immer Sorge dafür tragen, dass die Maßnahmen auch über größere Entfernungen hinweg eingehalten werden.
- **Risikobereich Prozesse:** Durch die Zusammenarbeit mit den Herstellern und Leasing- oder Finanzierungsbanken können Risiken entstehen. Darf ein Betrieb etwa das Inkasso für Leasingablösen übernehmen, muss er die Präventionserfordernisse berücksichtigen und kann sich nicht auf Verpflichtungen der Bank berufen.
- **Risikobereich Kunden:** Betriebe mit einem höheren Anteil an Firmen- oder Auslandskunden sind anderen Risiken ausgesetzt als ein Händler, der vorwiegend Privatkunden bedient.

der Betrieb immer fragen, ob es ausreicht, Mitarbeiter zu schulen, oder ob es nicht sinnvoll ist, bei bestimmten Sachverhalten auf ein Mehr-Augen-Prinzip zu setzen. Ein Beispiel macht das deutlich: Ein Betrieb ist sich der Risiken der Barzahlungen über dem Schwellenwert bewusst, möchte aber nicht darauf verzichten und es auf Einzelfälle beschränken. Um einem Schlendrian durch die Verkäufer vorzubeugen, verlangt er eine zusätzliche Unterschrift durch den Verkaufsleiter, dem die Verkäufer die erforderlichen Unterlagen vorlegen müssen.

Die Ersterstellung einer Risikoanalyse verlangt Fachwissen und ist zeitaufwendig. Ist sie jedoch einmal grundlegend fertiggestellt, kann der Betrieb die gesetzliche, jährlich erforderliche Aktualisierung leicht erfüllen. Stellen sich Maßnahmen als unpraktikabel heraus, kann der Betrieb sie jederzeit anpassen. Ein Händler hat beispielsweise wegen der damit verbundenen hohen Risiken die (Teil-)Zahlung durch Dritte zunächst verboten. Doch nach wenigen Wochen stellte sich heraus, dass dieses Verbot unpraktikabel ist, weil es auch Überweisungen von Personen verhindert, die dem Käufer nahestehen (Opa für Enkel). Er ändert also Risikoanalyse und Arbeitsanweisungen dahingehend, solche Zahlungen dann zuzulassen, wenn der Verkäufer der Buchhaltung und dem Geldwäschebeauftragten konkrete Nachweise über ein Verwandtschaftsverhältnis vorlegt und dies auf dem Kaufvertrag mindestens handschriftlich vermerkt.

Auch wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, empfiehlt es sich hier, mit einem Ampelprinzip zu arbeiten:

- Alle Mitarbeiter in sogenannten „transaktionsrelevanten Tätigkeiten“ (Verkauf, Kasse/Buchhaltung, Disposition und Geschäftsleitung) werden jährlich geschult. Zudem verfügen sie über tätigkeitsbezogene, schriftliche Arbeitsanweisungen. In diesem Fall kann eine virtuelle Ampel unproblematisch auf „Grün“ gesetzt werden.

**Für Bußgelder wird immer das Autohaus bzw. der Geschäftsführer in Haftung genommen.**

### So erstellt man eine Risikoanalyse

Die Risikoanalyse gibt Auskunft darüber, wer im An- und Verkaufsprozess was, wann und wie macht. Daraus folgt die detaillierte Ableitung potenzieller Risiken für den Betrieb, bei denen hypothetisch ein Einfallstor für Geldwäscher entstehen könnte.

Diese Aufstellung kann der Betrieb in tabellarischer Form vornehmen. Schließlich muss er schriftlich festhalten, welche Maßnahmen er konkret ergreift, um kein Einfallstor für Geldwäscher zu bieten. Dabei sollte sich

**SAL SCHOLZ® AUTOMOTIVE LOGISTIK GMBH**

Wenn Du täglich hart arbeiten musst, brauchst Du das Beste!

**10 Jahre GARANTIE**  
auf alle Beschaffungen

SAL Scholz Automotive Logistik GmbH  
Im Birkenfeld 11 | D-65719 Hofheim  
Tel.: +49 6192 - 29 39 085  
info@sal-scholz.de



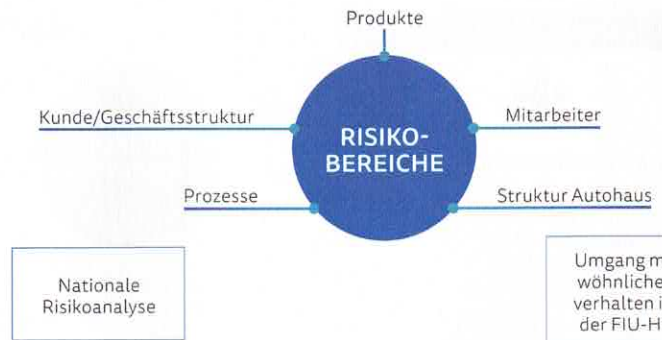
- Ein Betrieb ist sich der Problematik von Aufkäufern aus Drittstaaten bewusst. Er verlangt daher immer die Vorlage verschiedenster Unterlagen, beschränkt aber bewusst keine Verkäufe. Somit bleibt für ihn immer ein hohes Risiko, das er sich mithilfe einer „roten“ Ampel immer wieder ins Gedächtnis ruft.

**Wozu interne Sicherungsmaßnahmen?**

Interne Sicherungsmaßnahmen sind die gesetzlich geforderten, generellen Präventionsmaßnahmen, die sich aus der Risikoanalyse ergeben (siehe Grafik Seite 63). Sie sind Organisations- und Handlungsanweisungen, die den Funktionsträgern im Betrieb vorgeben, wie sie zu handeln haben.

- Interne Grundsätze:** Fällt beispielsweise der Buchhaltung eine Drittzahlung durch eine Person auf, die nicht Partei des Kaufvertrags ist, müsste eine Arbeitsanweisung vorsehen, den Verkauf zu informieren. Der Verkauf klärt den Sachverhalt auf und informiert gegebenenfalls den Geldwäschebeauftragten. Dieser wiederum würde den Verkauf anweisen, die Aufklärung des Sachverhalts zu dokumentieren. Eine eindeutige Arbeitsanweisung ist auch sinnvoll bei der Frage, wer die Ausweisdokumente (gut lesbar) kopiert und ablegt. Die Anweisung könnte lauten, dass dafür immer der Verkauf zuständig ist. Es empfiehlt sich, derartige Arbeitsanweisungen unterschreiben zu lassen und der jeweiligen Personalakte zuzuführen.
- Bestellung eines Geldwäschebeauftragten:** Sogenannte „Allgemeinverfügungen“ fast aller Bundesländer verpflichten die Händler dazu, der zuständigen Aufsichtsbehörde einen Geldwäschebeauftragten nebst Stellvertretung zu nennen. Damit will der Gesetzgeber sicherstellen, zwei besonders fachkundige Personen im Betrieb zu haben. Der Geldwäschebeauftragte bleibt der Geschäftsführung disziplinarisch unterstellt, ist aber durch diese mit einer hohen Weisungs- und Informationskompetenz auszustatten. Der Aufgaben- und Pflichtenkatalog eines Geldwäschebeauftragten ist umfangreich. Rechtlich besteht zwar die Möglichkeit, eine betriebsfremde Person als Geldwäschebeauftragten zu benennen. Davon ist aber deswegen abzuraten, weil kein Externer in die Vielzahl der täglichen Prozesse Einblick haben kann. Deswegen verbleibt die Haftung auch immer beim Unternehmen.
- Zuverlässigkeitsprüfung:** Dem Präventionserfordernis des Betriebs zur Zuverlässigkeitsprüfung von Mitarbeitern lässt sich aber sehr einfach nachkommen: Neueinstellungen in den transaktionsrelevanten Tätigkeitsbereichen haben ein einfaches polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Werden die

**Risikoanalyse – Risikobereiche**



Innerhalb eines Autohauses gibt es fünf wesentliche Risikobereiche.

Quelle: Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention mbH und Akademie des Deutschen Kfz-Gewerbes GmbH

kfz-betrieb

bestehenden Mitarbeiter jährlich geschult und liegen keine anderen Anhaltspunkte gegen den Einzelnen vor, gelten sie als zuverlässig im Sinne des GwG.

- Mitarbeiterschulung:** Mitarbeiterschulungen sind nachweislich jährlich durchzuführen. Schulungsinhalt und Teilnehmer sind zu dokumentieren. Die Form der Schulung schreibt der Gesetzgeber nicht vor. Bei Onlineschulungen sollte der Anbieter aber vorab den Branchenbezug zusichern können. Um Verdachtsfälle im Verkaufsprozess erkennen zu können, sollten die Typologiepapiere der Financial Intelligence Unit (FIU) inhaltlich berücksichtigt sein.
- Gruppenweite Verfahren:** Automobilhandelsunternehmen mit einem Filialnetz können ihre Struktur mit zentralisierten Fachabteilungen (Buchhaltung, Disposition) auch mit einem zentral tätigen Geldwäschebeauftragten beibehalten. Es muss nachgewiesen sein, dass alle Filialen den Präventionsanforderungen der Zentrale nachkommen und diese einhalten.
- Hinweisgeberschutz:** Bereits vor Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) verpflichtete das GwG den Handelsbetrieb dazu, ein Hinweisgebersystem einzurichten. Allerdings wurde diese Pflicht bislang wenig beachtet. Ab Ende 2023 wird die Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention ein Hinweisgeberschutzsystem speziell für den Automobilhandel anbieten, das dem HinSchG und dem GwG Rechnung trägt. ■

**INFO**

**Praxistipp**

Vorsicht vor dem Download vorgefertigter Risikoanalysen aus dem Internet! Solche allgemein gehaltenen Formblätter können die Individualität und Heterogenität einzelner Branchen und Betriebe nicht berücksichtigen. Besser ist es, eine individuelle Risikoanalyse nach den in der Automobilbranche üblichen Risikobereichen (siehe Grafik oben) vorzunehmen.

**TEPE SYSTEMHALLEN**

**Pultdachhalle Typ PD3 (Breite: 20,00m, Tiefe: 8,00m + 2,00m Überstand)**

- Höhe 4,00m, Dachneigung ca. 3°
- mit Trapezblech, Farbe: AluZink
- incl. imprägnierter Holzpfetten
- feuerverzinkte Stahlkonstruktion
- incl. prüffähiger Baustatik

**Aktionspreis € 27.580,-**

ab Werk Buldern, exkl. MwSt. | ausgelegt für Schneelastzone 2, Windzone 2; Schneelast 85kg/qm

www.tepe-systemhallen.de · Tel. 0 25 90 - 93 96 40